

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Allendorf

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), des § 1 Abs. 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. - 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 202) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Sonnenblume“ für Kinder der Gemeinde Allendorf vom 20. Oktober 2025 hat der Gemeinderat der Gemeinde Allendorf in der Sitzung am 20. Oktober 2025 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung „Sonnenblume“ in Trägerschaft der Gemeinde Allendorf.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Allendorf erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in Kindertageseinrichtungen Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden im Sinne des ThürKigaG und im Folgenden als „Elternbeiträge“ bezeichnet.

§ 3 Elternbeitragsschuldner

(1) Schuldner der Elternbeiträge sowie der Verpflegungsgebühren sind die Eltern der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner im Sinne des § 421 BGB.

(2) Als „Eltern“ im Sinne dieser Satzung gelten die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII sowie die Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

§ 4 Entstehen und Ende der Elternbeitragsschuld

(1) Die Beitragspflicht für die Benutzung einer Kindertageseinrichtung (Elternbeitrag) entsteht mit der Aufnahme des Kindes bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgelegten Datum. Erfolgt keine schriftliche Kündigung des Platzes durch die Eltern mindestens einen Monat vor dem vorgesehenen Aufnahmedatum, gilt die Beitragspflicht als wirksam begründet. Die Beitragspflicht endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung, dem Ausschluss des Kindes auf Grundlage der Satzung oder dem Eintritt der Beitragsfreiheit nach § 30 Abs. 1 ThürKigaG.

(2) Die Beitragspflicht für die Inanspruchnahme von Verpflegungsleistungen beginnt mit der verbindlichen Anmeldung zur Verpflegung. Sie endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung, dem Ausscheiden des Kindes aus der Einrichtung oder dem Ausschluss des Kindes.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist, mit Ausnahme des § 7, als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr, an Brückentagen oder aufgrund geplanter Schließzeiten in den Sommerferien geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei einer vorübergehenden Schließung oder einer vorübergehenden Einschränkung des Betriebes der Kindertageseinrichtung, z. B. aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes nach § 28 Abs. 1 IfSG, wegen höherer Gewalt oder Streik. Dies gilt unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes.
- (3) Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.
- (4) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6 Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

- (1) Frühstück, Vesper und Obst werden selbst mitgebracht. Die monatliche Pauschale für die Vor- und Nachbereitung der Mahlzeiten beträgt 32,00 Euro.
- (2) Die Verpflegungsgebühren werden monatlich pauschal – unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes in der Kindertageseinrichtung – erhoben.
- (3) Die Verpflegungsgebühren sind jeweils zum 15. des Monats fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Gebührenzahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschrift erfolgen.
- (4) Eine Zahlung der Verpflegungsgebühren direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 7 Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag geltend gemacht. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit geltend gemacht. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 8 Höhe des Elternbeitrags

- (1) Die Höhe des Elternbeitrags richtet sich nach der Altersreihenfolge der Kinder innerhalb der Familie, die gleichzeitig die Kindereinrichtung besuchen und nach dem gewählten Betreuungsumfang. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Pflegefamilien gelten ebenfalls als Familie im Sinne dieser Satzung.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus Anlage 1 dieser Gebührensatzung, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Wird ein Kind bis zur Schließzeit des Kindergartens nicht abgeholt, werden pro angefangener halber Stunde 15,00 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

§ 9 Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

- (1) Die Gemeindeverwaltung erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe des Elternbeitrags gemäß den Regelungen dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Änderungen in der Anzahl der Kinder einer Familie, die gleichzeitig die Kindertageseinrichtung besuchen sowie Änderungen des vereinbarten Betreuungsumfangs sind der Gemeindeverwaltung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Anpassung des Elternbeitrags erfolgt taggenau.
- (3) Erfolgt eine Änderungsmeldung nicht oder verspätet, kann die Gemeindeverwaltung bei Bekanntwerden der beitragsrelevanten Umstände den zutreffenden Elternbeitrag rückwirkend ab dem Monat erheben, in dem der tatsächliche Eintritt der Änderung erfolgte.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Sonnenblume“ in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Allendorf sowie die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Allendorf vom 16. November 2023 aufgehoben.

Allendorf, den 03.11.2025

Gemeinde Allendorf

- Siegel -

gez. Christian Bechmann

Bürgermeister